

**Öffentliche Sitzung
der 22. Zivilkammer des Landgerichts**

Düsseldorf, 12.04.2013

Geschäfts-Nr.:

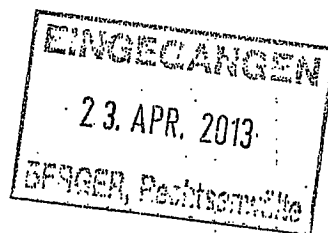
22 O 238/12

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht
als Vorsitzender

Richterin Dr.

Richterin am Landgericht
als beisitzende Richter



- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. –

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, vertr. d. d. Gf. Christian Preuß, Hansaallee 299, 40549
Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Berger LAW LLP, Werdener
Straße 6, 40227 Düsseldorf;

g e g e n

die GmbH & Co. KG, vertr. d. d. pers. haft.

Gesellschafterin die
durch ihre Geschäftsführer

GmH, diese vertreten

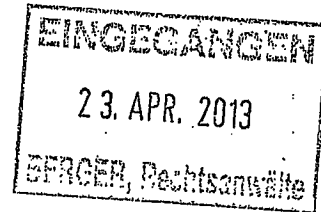
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

erschieden bei Aufruf:

für die Klägerin Rechtsanwalt Hermanns,



für die Beklagte und Rechtsanwälte
Untervollmacht, die er zu den Akten reicht.

Rechtsanwalt

mit schriftlicher

Rechtsanwalt erhält die Abschriften des Schriftsatzes der Klägervertreter vom
5. April 2013.

Rechtsanwalt Hermanns erklärt, den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 11. April
kenne er nicht.

Die Kammer gibt das Ergebnis ihrer Vorberatung bekannt im Rahmen der
Güteverhandlung.

Sie teilt mit, dass sie den Einwand der Beklagten, der Vertragsinhalt sei nicht
hinreichend bestimmt gewesen, für unzureichend erachtet. Ferner geht sie auch
davon aus, und insoweit übereinstimmend mit dem 5. Zivilsenat des
Oberlandesgerichts, dass in Anbetracht der Besonderheiten der hier von der Klägerin
geschuldeten Werkleistung die von ihr vorgenommene Abrechnung der Vergütung
nach § 649 BGB ausreichend ist.

Rechtsanwalt Hermanns erklärt auf Nachfrage des Gerichts, dass vom
Urkundeprozess Abstand genommen werden solle.

Die Parteien schließen sodann folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt zur Abgeltung der Klageforderung an die Klägerin 3.000,00 €.
2. Mit Zahlung dieses Betrages sind sämtliche wechselseitigen Forderungen der Parteien aus dem Internetsystemvertrag vom 02.02.2012, Vertragsnummer 201/74951, seien sie bekannt oder unbekannt, erledigt.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Streitwert: 6.006,17 €.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle